



RECHTSGRUNDLAGEN

- 1 Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Erhaltung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.84 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV. NW. S. 382)
- 2 Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO - LG) vom 22.10.1989 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV. NW. S. 834)
- 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.84 (GV. NW. S. 640)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 27 Abs. 1 LG)
Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 03.07.1995 beschlossen, die 2. Änderung des Landschaftsplanes I "GREVENER SANDE" durchzuführen.

Der Änderungsbeschluss ist am 08.11.1995 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.
Steinfurt.

Landrätin Kreistagsmitglied Schriftführer

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 27a Abs. 1 LG)
Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt sein können, sind mit Schreiben vom 22.07.1995 aufgefordert worden, eine Stellungnahme abzugeben.
Steinfurt.

Landrätin

Beteiligung der Bürger (§ 27b LG) und Veränderungsverbot (§ 42a Abs. 3 LG)
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger ist am 22.11.1995 als Bürgerversammlung mit anschließender öffentlicher Auslegung vom 23.11.95 bis 08.12.95 durchgeführt worden. Zeit und Ort der Bürgerberatung sind am 08.11.1995 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist das Veränderungsverbot für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile (siehe Hinweis) in Kraft getreten.
Steinfurt.

Landrätin

Entwurf und Auslegungsbeschluss (§ 27 Abs. 1 LG)
Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 17.03.1997 dem Entwurf zur 2. Änderung dieses Landschaftsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
Steinfurt.

Landrätin Kreistagsmitglied Schriftführer

Öffentliche Auslegung (§ 27c Abs. 1 LG)
Der Entwurf zur 2. Änderung dieses Landschaftsplanes hat in der Zeit vom 20.05.1997 bis einschließlich 04.07.1997 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgedruckt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 09.05.1997 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.
Steinfurt.

Landrätin

Änderung nach öffentlicher Auslegung (§ 27c Abs. 2 LG)
Der Entwurf zur 2. Änderung dieses Landschaftsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 06.10.1997 dem geänderten Entwurf des Änderungsplanes zugestimmt und beschlossen, eine erneute öffentliche Auslegung durchzuführen und bestimmt, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden könnten.
Steinfurt.

Landrätin Kreistagsmitglied Schriftführer

Erneute öffentliche Auslegung (§ 27c Abs. 2 LG)
Der geänderte Entwurf zur 2. Änderung dieses Landschaftsplanes hat erneut in der Zeit vom 19.11.1997 bis einschließlich 18.12.1997 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgedruckt. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung sind am 30.10.1997 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.
Steinfurt.

Landrätin

Satzungsbeschluss (§ 16 Abs. 2 LG)
Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 22.06.1998 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die 2. Änderung dieses Landschaftsplanes als Satzung beschlossen.
Steinfurt.

Landrätin Kreistagsmitglied Schriftführer

Genehmigung (§ 28 LG)
Die 2. Änderung dieses Landschaftsplanes ist mit Verfügung vom heutigen Tage
Münster,) mit Aufträgen genehmigt worden.
Bezirksregierung Münster

Landrätin

Ortsübliche Bekanntmachung, Inkrustieren, Einsichtnahme (§§ 28a, 30 Abs. 3 und 4 LG)
Die Genehmigung der 2. Änderung dieses Landschaftsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am) ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.
Demnach ist die 2. Änderung dieses Landschaftsplanes am) in Kraft getreten.
Steinfurt.

Landrätin

HINWEISE

- Bestandteile des Landschaftsplanes (§ 4 DVO - LG)**
Dieser Änderung des Landschaftsplanes umfasst als Planbestandteile mit Satzungscharakter:
a) die Entwicklungsziele M 1 - 10/00
b) die Festsetzungskarte M 1 - 10/00
c) den Abschnitt II (Satzungsplan) des Teiltitels mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, den Erläuterungen sowie den Zusatzkarten
Planbestandteile ohne Satzungscharakter sind die Abschnitte I (Allgemeiner Teil) und III (Anlagen) des Teiltitels.

Geltungsbereich (§ 18 Abs. 1 LG)
Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung des Landschaftsplanes umfasst:
a) die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
b) die Änderung der äußeren und inneren Abgrenzung des Landschaftsplangebietes an mehreren Stellen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Außenbereich die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese in Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches und § 7 des Maßnahmenkataloges zum Baugesetzbuch.
Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierbei wird bei der Prüfung die Zuständigkeit von Vorhaben entscheidend.
Vorg durch den Landschaftsplan rufen ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdosis, ist der Landschaftsplan inneweitend vorgibt.

Veränderungsverbot (§ 42a Abs. 3 LG)
In dem geplanten Naturschutzgebiet und vom Tage der Bekanntmachung über die Beteiligung der Bürger nach § 27c LG am 11. November 1995 bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht im ordnungsbehördlichen Verordnungs- oder Verfügungsabwägungsprozess getroffen werden.
Die Frist kann durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.
Das Veränderungsverbot bezieht sich auf Handlungen, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.
Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt und kann weiterhin ausgeübt werden.

Wirkung der Schutzvorschriften für das Naturschutzgebiet "Emsaue" (§ 34 Abs. 1 LG)
Im Naturschutzgebiet "Emsaue" sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Landschaftsplanes alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder sonst Bestandteile oder zu einer nachteiligen Störung führen können.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNG BESONDERS GESCHÜTZTER TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 20 - 23 LG)

N 2.11 Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG (Iff. Nr. N 2.1.1 ff.)

BESONDERE VERBOTE

Bereiche mit besonderen landwirtschaftlichen Regelungen gem. textl. Festsetzungen in Abschnitt 2.1 Nr. A.2

Vegetationsökologisch bedeutsame Fläche

Streckenabschnitte mit besonderen fischerischen Regelungen gem. textl. Festsetzungen in Abschnitt 2.1 Nr. A.5

In dem Naturschutzgebiet "Emsaue" ist es verboten, außerhalb der nachfolgend ausgewiesenen Streckenabschnitte zu angeln

Streckenabschnitt ohne Verbotregelungen für die Ausübung der Fischerei

Streckenabschnitt mit Angelverbot vom 15.03 bis 15.07

Bereiche mit besonderen jagdlichen Regelungen gem. textl. Festsetzungen in Abschnitt 2.1 Nr. A.4

Jagdverbot

Bereiche mit besonderen wassersportlichen Regelungen gem. textl. Festsetzungen in Abschnitt 2.1 Nr. A.6

OST1 Ein- und Ausstattstellen für Kanu- und Rudersport
Das zugehörige Befahren der Ems mit Kanu und Rudern ist erlaubt, sofern die Ems an keiner Stelle mit mehr als 100 Booten pro Tag befahren wird

Befahrung an keiner Stelle mit mehr als 30 Booten pro Tag

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN UND KENNZEICHNUNGEN

Äußere Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Innere Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Grenze des Entwicklungszeitraumes 1.1 a (Zielkulisse)

Kreisgrenze

Gemeindegrenze

vorhandene Gewässer

KREIS STEINFURT
LANDSCHAFTSPLAN NR. I

"GREVENER SANDE"
2. ÄNDERUNG
FESTSETZUNGSKARTE M. 1 : 10.000

